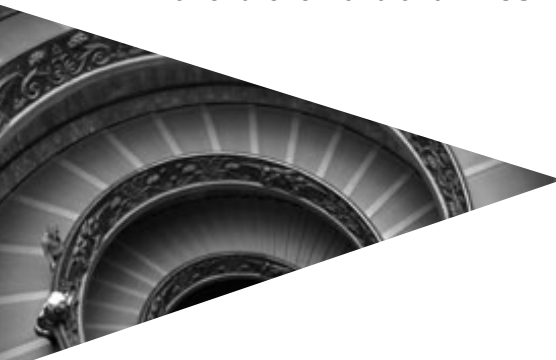


# Public Services Newsletter

**Informationen für die  
öffentliche Hand und NPOs**



## Tipps und Trends

- 02 Öffentliche Hand und Umsatzsteuer/EuGH-Vorlage
- 03 Umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen der Wasserversorgungsunternehmen/ EuGH und OFD Hannover
- 04 Betriebsausgabenabzug von Sondernutzungsgebühren bei Betrieben gewerblicher Art keine verdeckte Gewinnausschüttung
- 05 Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft Aktienrechtliche Abhängigkeitsvermutung hat keine Bedeutung
- 06 Ausnahmen der unmittelbaren Zweckverfolgung i.S.v. § 58 Nr. 1-4 AO

## Termine

- 07 Veranstaltungen

**Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!**

**Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.**

**Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com)**

# Öffentliche Hand und Umsatzsteuer/EuGH-Vorlage

*Der BFH hat in einem Fall, in dem es um die Vermietung von Grundstücken durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts geht, dem EuGH folgende Fragen vorgelegt.*

- ▶ **Ist die Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts hinsichtlich der langfristigen Vermietung von Büroflächen und Tiefgaragenplätzen zu bejahen, wenn andernfalls größere Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorliegen?**
- ▶ **Wie ist der Begriff „größere Wettbewerbsverzerrungen“ i.S.d. Artikel 4 Abs. 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG auszulegen?**

Vorliegend hat eine Grundstücksvermietungsgesellschaft ein Verwaltungsgebäude mit Tiefgarage an eine IHK vermietet, die es neben der Eigennutzung auch an Dritte steuerpflichtig weitervermietet hat. Es geht also um die Frage, ob die IHK mit ihrer langfristigen Vermietung der Büroräume und Pkw-Stellplätze an Dritte als Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes tätig geworden ist.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Option zur Umsatzsteuerpflicht nach § 9 UStG zumindest insoweit nicht wirksam sei, soweit die IHK ihrerseits die von der Klägerin angemieteten Büroflächen langfristig steuerpflichtig an Dritte vermietet, da die IHK insoweit nicht unternehmerisch tätig sei.

Der BFH stellt fest, dass die IHK mit der langfristigen Vermietung nach nationalem Recht nicht unternehmerisch tätig geworden ist (kein Verpachtungs-BgA). Der BFH erkennt vielmehr eine bloße Vermögensverwaltung. Da der BFH jedoch § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG stets unter Beachtung des Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie 77/388/EWG auslegt, erfolgt die Anrufung des EuGH, an den wiederum die Frage gestellt wird, ob Umsatzsteuerpflicht wegen größerer Wettbewerbs echtlicher Grundlage Dritten überlassen hat. Sollten solche Bereiche aber als unternehmerische Tätigkeit gefasst werden, müsste nach Auffassung des Senats der Gesetzgeber dies ausdrücklich gesetzlich regeln.

Gleichzeitig verweist der Senat auf das Urteil des EuGH Markgemeinde Welden, in dem der EuGH ausgeführt hat, dass soweit eine Einrichtung des öffentlichen Rechts vorliegt, es Sache des nationalen Gerichts sei, zu beurteilen, ob die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 5 der Richtlinie vorliegen. Es bleibt abzuwarten, wie der EuGH entscheiden wird. Dies könnte ggf. bedeutend für die weitere umsatzsteuerliche Behandlung der öffentlichen Hand sein. ■

---

### Ansprechpartner

Dr. Martin Robisch  
Ernst & Young Stuttgart  
Telefon +49 711 9881 15306  
martin.robisch@de.ey.com

Ursula Augsten  
Ernst & Young Stuttgart  
Telefon +49 711 9881 15280  
ursula.augsten@de.ey.com

---

# Umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen der Wasserversorgungsunternehmen

*Der Europäische Gerichtshof (Urteil vom 3. April 2008) und die OFD Hannover (Verfügung vom 14. Dezember 2007, S-7100-174-St0172) haben aktuell zu den verschiedenen Leistungen von Wasserversorgungsunternehmen aus umsatzsteuerlicher Sicht Stellung genommen.*

### **Legen von Wasserleitungen einschließlich der Hauswasseranschlüsse**

Der EuGH hat mit Urteil vom 3. April 2008 entschieden, dass das Legen eines Hausanschlusses für die Versorgung eines Kunden mit Wasser und die Abwasserbeseitigung unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ im Sinne der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie zu fassen ist. Demzufolge unterliegt das Legen des Hausanschlusses, genauso wie die Wasserlieferung selbst, dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7 %. Dies gilt auch, wenn ein Zweckverband den Hausanschluss im Rahmen der öffentlichen Gewalt legt. Der EuGH führt aus, dass die Mitgliedsstaaten konkrete und spezifische Aspekte der „Lieferung von Wasser“ mit einem ermäßigten Steuersatz belegen dürfen, solange der Grundsatz der steuerlichen Neutralität gewahrt bleibt. Die OFD Hannover hatte noch analog zum BMF-Schreiben vom 5. August 2004 (BStBl 2004, I S. 638) das Legen des Hausanschlusses als selbstständige Hauptleistung angesehen, die dem Steuersatz von 19 % unterliegt. Zu den folgenden Leistungen von Wasserversorgungsunternehmen führt die OFD Hannover aus:

### **Vermietung von Wasseruhren und Standrohren zur Bereitstellung von Bauwasser**

Eine solche Vermietung wird als Nebenleistung zur ermäßigt besteuerten Lieferung von Wasser gesehen, die somit dem Steuersatz von 7 % unterliegt. Dies gilt auch, wenn für die Vermietung ein gesondertes Entgelt berechnet wird.

### **Weiterleitung von Ablesedaten an eine Gemeinde oder einen Landkreis**

Zur Festsetzung von Abwassergebühren werden von den Wasserversorgungsunternehmen Ablesedaten an den Hoheitsbereich von Gemeinden oder Landkreisen weitergeleitet. Die folgenden Fallgestaltungen sind dabei denkbar:

### **Zahlungen an das Wasserversorgungsunternehmen**

- ▶ Liegt eine den Kommunalabgabegesetzen entsprechende und in der Abwassersatzung begründete Verpflichtung der Wasserversorgungsunternehmen zur Weitergabe der Ablesedaten an die Gemeinde vor, so ist die Kostenerstattung als nicht steuerbarer Schadenersatz gemäß Abschnitt 3 Abs. 8 UStR 2005 zu qualifizieren.
- ▶ Ist eine solche Verpflichtung in der Abwassersatzung nicht festgelegt, so ist die Kostenerstattung steuerbares und steuerpflichtiges Entgelt für die Leistung des Wasserversorgungsunternehmens.

### **Keine Zahlungen an das Wasserversorgungsunternehmen**

Werden keine Zahlungen an das Wasserversorgungsunternehmen geleistet, stellt die Weitergabe der Daten eine steuerbare und steuerpflichtige unentgeltliche sonstige Leistung nach § 3 Abs. 9 a Satz 1 Nr. 2 UStG dar. Bemessungsgrundlage sind die entstandenen Kosten (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 UStG). Einzubeziehen sind jedoch nur die Kosten der Datenweitergabe, wie z.B. anteilige Bürokosten, Übermittlungskosten, Kosten für die Zusammenstellung der Daten für die Gemeinde, Kosten für spezielle Auswertungen für die Gemeinden etc., nicht jedoch die Kosten der Datenerhebung. ■

---

#### **Ansprechpartner**

Ursula Augsten  
Ernst & Young Stuttgart  
Telefon +49 711 9881 15280  
ursula.augsten@de.ey.com

Nicole Lissel  
Ernst & Young Köln  
Telefon +49 221 2779 25553  
nicole.lissel@de.ey.com

---

# Betriebsausgabenabzug von Sondernutzungsgebühren

bei Betrieben gewerblicher Art keine verdeckte Gewinnausschüttung

*Der BFH hat mit Urteil vom 6. November 2007 zu einem Sachverhalt aus dem Bereich Duales System Stellung genommen.*

Die Mitwirkung einer Gebietskörperschaft bei der Abfallentsorgung im Rahmen des Dualen Systems gegen Entgelt ist als Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu qualifizieren. Die von dem BgA an die Gebietskörperschaft zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren für die Aufstellflächen für Glascontainer können als Betriebsausgaben des BgA in Abzug gebracht werden. Dies stellt eine Änderung der Rechtsprechung dar, da nach bisheriger Rechtsprechung des BFH Nutzungsentgelte für von der Trägerkörperschaft überlassene wesentliche Betriebsgrundlagen den Gewinn eines BgA nicht mindern dürfen. Die im Urteilsfall überlassenen Standflächen stellen zwar wesentliche Betriebsgrundlagen dar, aber die hierfür von dem BgA zu entrichtenden Sondernutzungsentgelte sind dennoch keine verdeckte Gewinnausschüttung an die Gebietskörperschaft. Ausschlaggebend hierfür war, dass die Erlaubnis zur Nutzung der Standflächen durch Einräumung der entsprechenden Sondernutzung erteilt und Sondernutzungsgebühren nach der einschlägigen Gebührensatzung festgesetzt wurden. Eine Hinzurechnung war auch nicht aus Wettbewerbsgründen geboten, da die Sondernutzungsgebühren in gleicher Höhe von Privatunternehmen erhoben wurden. ■

---

### Ansprechpartner

Prof. Dr. Manfred Orth  
Ernst & Young Eschborn/Frankfurt am Main  
Telefon +49 6196 996 28065  
manfred.orth@de.ey.com

Dr. Thomas Fritz  
Ernst & Young Eschborn/Frankfurt am Main  
Telefon +49 6196 996 27015  
thomas.fritz@de.ey.com

---

## Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft

**Aktienrechtliche Abhängigkeitsvermutung hat keine Bedeutung**

*Der Bundesfinanzhof hatte in seinem Urteil vom 5. Dezember 2007 (V R 26/06) darüber zu entscheiden, inwieweit die Abhängigkeitsvermutung nach § 17 AktG für die Eingliederungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG Bedeutung hat.*

Die Klägerin war eine GmbH, deren Anteile der Einzelunternehmer B zu 51 % und zunächst die X-GmbH & Co. KG und später die Z-Beteiligungsgesellschaft zu 49 % hielten. Die Satzung der Klägerin sah vor, dass Gesellschafterbeschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Eine Reihe von Beschlussgegenständen wie z.B. Entlastung, Abberufung und Bestellung von Geschäftsführern war einstimmig zu fassen. Nach der Satzung durften beide Gesellschafter je einen Geschäftsführer bestellen. In den Streitjahren waren der von B und der von dem Minderheitsgesellschafter jeweils bestellte Geschäftsführer tätig. Beide waren einzelvertretungsberechtigt.

Die Klägerin erbrachte Dienstleistungen an eine auf das Einzelunternehmen des B verschmolzene Klinik sowie an eine weitere Klinik-GmbH, deren Anteile B zu 98 % hielt. Die Klägerin behandelte diese Umsätze als nicht steuerbare Innenumsätze im Rahmen der umsatzsteuerlichen Organschaft. ►

## Tipps und Trends

Das Finanzamt folgte dem nicht und setzte Umsatzsteuer für die von der Klägerin an B und an die weitere Klinik-GmbH ausgeführten Umsätze fest (die wegen fehlender Berechtigung zum Vorsteuerabzug dort zu Kosten werden - d. Red.). Die Klage war erfolgreich. Auf die Revision des Finanzamts hob der BFH die Entscheidung des Finanzgerichts auf und wies die Klage ab. Nach Auffassung des BFH war die Klägerin nicht Organgesellschaft des B. Denn hierfür hätte die Klägerin finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des B eingegliedert sein müssen.

*Nach § 17 AktG wird bei Mehrheitsbeteiligungen vermutet, dass der Mehrheitsgesellschafter die Gesellschaft beherrscht.*

§ 17 AktG stellt nur die Regel auf, dass bei einer Mehrheitsbeteiligung die Abhängigkeit der Untergesellschaft von dem Mehrheitsgesellschafter vermutet wird. Da sie allein auf das Bestehen einer Mehrheitsbeteiligung abstellt, könne das nur für die finanzielle Eingliederung, nicht aber für die wirtschaftliche oder die organisatorische Eingliederung Bedeutung haben. Für die organisatorische Eingliederung muss der Organträger sicherstellen, dass eine abweichende Willensbildung auf Ebene der Organgesellschaft nicht stattfindet. Das kann z.B. durch Identität der Geschäftsführungen geschehen.

Im Streitfall hielt der BFH die Voraussetzungen für die organisatorische Eingliederung der Klägerin in das Unternehmen des B trotz dessen Mehrheitsbeteiligung an der Klägerin nicht für gegeben. Da beide Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt waren, konnte B als Mehrheitsgesellschafter eine abweichende Willensbildung in der Klägerin nicht verhindern. Für die Streitjahre bestand auch keine schriftlich festgelegte Absprache (z.B. in Form einer Geschäftsführerordnung), wonach der von dem Mehrheitsgesellschafter bestellte Geschäftsführer das Letztentscheidungsrecht bei Meinungsverschiedenheiten gehabt hätte. Eine mündliche Absprache hielt der BFH für nicht ausreichend, da der dagegen verstößende Geschäftsführer möglicherweise mangels Nachweises der Absprache nicht haftbar gemacht werden könne.

Das Urteil ist auch für Unternehmen von Bedeutung, die wie im Streitfall nicht oder nur eingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (z.B. Krankenhäuser, Altenheime etc.) und insoweit die umsatzsteuerliche Organschaft als Gestaltungsinstrument nutzen möchten. In diesen Fällen reicht es nicht aus, sich auf die Beherrschungsvermutung nach § 17 AktG zu berufen, sondern insbesondere für die organisatorische Eingliederung muss durch geeignete Maßnahmen sicher gestellt werden, dass der Organträger in der Geschäftsführung der Untergesellschaft seinen Willen durchsetzen kann. ■

---

### Ansprechpartner

Stephan Raab  
Ernst & Young Eschborn/Frankfurt am Main  
Telefon +49 6196 996 11895  
stephan.raab@de.ey.com

---

# Ausnahmen der unmittelbaren Zweckverfolgung i.S.v. § 58 Nr. 1-4 AO

*Die OFD Frankfurt am Main hat mit Verfügung vom 21. Januar 2008 (OFD Frankfurt am Main 21. Januar 2008, S 0177 A-6-St 53, S 0177 A-7-St 53) zu den Ausnahmen der unmittelbaren Zweckverfolgung wie folgt Stellung genommen.*

### § 58 Nr. 1 AO

Die OFD stellt klar, dass die Empfängerkörperschaft nach § 58 Nr. 1 AO bei einer Mittelweiterleitung, soweit es sich um eine Körperschaft des Privatrechts handelt, selbst steuerbegünstigt sein muss. Dies setzt voraus, dass zu Beginn des Veranlagungszeitraums eine ordnungsgemäße Satzung vorliegt. Die Weiterleitung von Mitteln zur Verwendung in einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art (BgA) ist unschädlich, wenn diese Mittel für einen steuerbegünstigenden Zweck verwendet werden. Für die Steuerbegünstigung der Förderkörperschaft eines BgA ist die Steuerbegünstigung des BgA als Empfängerkörperschaft keine Voraussetzung. Dies bedeutet, dass eine eigene Satzung insoweit nicht erforderlich ist.

Die Mittelweitergabe an nicht unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften, die nach derzeitiger Verwaltungsauffassung nicht als steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. §§ 51 ff. AO anerkannt werden können, ist zulässig, falls die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Die OFD stellt hinsichtlich des Wechsels der Verwendungsarten klar, dass es unschädlich ist, wenn im Fall von mehreren begünstigten Satzungszwecken einzelne Zwecke auch über einen längeren Zeitraum nicht verfolgt werden. Es muss jedoch mindestens immer ein Zweck gefördert werden.

### § 58 Nr. 2 AO

Die OFD bestätigt, dass die Mittelweiterleitung nach § 58 Nr. 2 AO für alle steuerbegünstigten Zwecke i.S.v. §§ 52-54 AO möglich ist. Die Satzungszwecke der Förderkörperschaft und der Empfängerkörperschaft müssen nicht identisch sein. Einschränkungen bestehen bei Mitgliedsbeiträgen. Die Mitgliedsbeiträge, die beim Zuwendenden steuerlich abziehbar sind, müssen auch bei Weitergabe an eine andere Körperschaft für einen Zweck verwendet werden, der zum Abzug von Mitgliedsbeiträgen berechtigt. Als Nachweis für die Abzugsfähigkeit der Mitgliedsbeiträge reicht die Kopie des Freistellungsbescheids der Empfängerkörperschaft aus. Allerdings billigt die Finanzverwaltung zu, dass bei entsprechender Weiterleitung von Mitgliedsbeiträgen ein Entzug der Gemeinnützigkeit nicht als geeignetes Mittel erscheint, lässt jedoch die Frage der Prüfung einer Haftungsanspruchnahme i.S.d. § 10b Abs. 4 EStG offen.

### § 58 Nr. 3 AO

Es wird klargestellt, dass § 58 Nr. 3 AO keinen eigenständigen steuerbegünstigenden Zweck begründet. Die Überlassung von Personal ist als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu beurteilen. Hier ist vor kurzem ein davon abweichendes Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein vom 6. Dezember 2007 (AZ 1-K-104/00) ergangen, bei dem allerdings Revision zugelassen wurde.

### § 58 Nr. 4 AO

Dasselbe gilt für die Überlassung von Räumen, wobei hier auch keine Beurteilung als Vermögensverwaltung in Betracht kommt. ■

---

#### Ansprechpartner

Ursula Augsten  
Ernst & Young Stuttgart  
Telefon +49 711 9881 15280  
ursula.augsten@de.ey.com

Nicole Lissel  
Ernst & Young Köln  
Telefon +49 221 2779 25553  
nicole.lissel@de.ey.com

---

## Termine



### **Seminar zur Besteuerung von Hochschulen, 26. und 27. Mai 2008, Bielefeld**

Die chronische Finanznot zwingt auch Hochschulen verstärkt dazu neue Einnahmequellen zu erschließen. Immer mehr Verantwortlichen wird bewusst, dass Aktivitäten wie Auftragsforschung, „Outsourcing“, „Fundraising“ und Weiterbildung nicht nur Chancen bieten, sondern auch mit Risiken verbunden sind. Ziel dieses Seminars ist es, die körper- und umsatzsteuerlichen Folgen auszuarbeiten, die sich aus bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeiten der Hochschule ergeben können. Aufbauend auf einer jeweils kurzen theoretischen Einführung in die steuerliche Thematik werden die Problemstellungen, vor allem in Gruppenarbeiten, erörtert. Der Workshop ist ausdrücklich für Teilnehmer/innen konzipiert, die bereits in den Vorjahren den Workshop „Besteuerung von Hochschulen“ besucht haben oder schon Erfahrung im Bereich des Steuerrechts und insbesondere der Besteuerung von Hochschulen gesammelt haben.

**Referent ist u.a.**

Dr. Thomas Fritz  
Ernst & Young Eschborn/Frankfurt am Main  
Telefon +49 6196 996 27015  
thomas.fritz@de.ey.com

Veranstalter ist das CHE-Centrum für Hochschulentwicklung, eine Einrichtung der Bertelsmann Stiftung und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK).

**Weitere Informationen und Anmeldung:**

[www.hochschulkurs.de](http://www.hochschulkurs.de)

*Tagungen, Seminare und sonstige  
Veranstaltungsreihen vermitteln  
wichtige und aktuelle Informationen.  
Sie bieten darüber hinaus den  
idealen Rahmen für einen Erfahrungsaustausch. Auf folgende Veranstaltungen möchten wir hinweisen.*

### **Die gemeinnützige Holding am 12. und 13. Juni 2008, Mainz**

Die Euroforum Deutschland GmbH führt eine Konferenz zur gemeinnützigen Holding durch. Im Bereich der gemeinnützigen Körperschaften werden im Interesse einer effektiven Organisation und effizienten Mittelverwendung zunehmend Holdingkonstruktionen aufgebaut. Eine solche liegt bereits vor, wenn selbst kleinere gemeinnützige Teilbereiche in eine gemeinnützige oder gewerbliche Tochtergesellschaft ausgegliedert werden. Selbiges gilt, wenn gleichartige Einrichtungen ihren Zusammenschluss erwägen, um Synergieeffekte zu nutzen. Holdingkonstruktionen bieten zwar Chancen, bei der rechtlichen und wirtschaftlichen Neustrukturierung sind allerdings zahlreiche Aspekte zu berücksichtigen.

**Referent ist u.a.**

Ursula Augsten  
Ernst & Young Stuttgart  
Telefon +49 711 9881 15280  
ursula.augsten@de.ey.com

**Weitere Informationen und Anmeldung:**

Michaela Endemann  
Euroforum Deutschland GmbH  
Telefon +49 211 9686 3546  
anmeldung@euroforum.com

## Ansprechpartner

### Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

#### Region West

York Zöllkau, Köln  
Telefon +49 221 2779 25647  
york.zoellkau@de.ey.com

Christoph Spiekermann, Dortmund  
Telefon +49 231 55011 22226  
christoph.spiekermann@de.ey.com

#### Region Süd

Gert von Borries, München  
Telefon +49 89 14331 17200  
gert.von.borries@de.ey.com

#### Region Südwest

Ursula Augsten, Stuttgart  
Telefon +49 711 9881 15280  
ursula.augsten@de.ey.com

Thomas Müller-Marqués Berger,  
Stuttgart  
Telefon +49 711 9881 15844  
thomas.mueller-marques.berger@de.ey.com

#### Region Nord

Holger Siebenthaler, Hannover  
Telefon +49 511 8508 16250  
holger.siebenthaler@de.ey.com

Thomas Götze, Hamburg  
Telefon +49 40 36132 11463  
thomas.goetze@de.ey.com

Dr. Klaus Bracht, Hamburg  
Telefon +49 40 36132 11232  
klaus.bracht@de.ey.com

#### Region Berlin

Franz-Josef Epping, Berlin  
Telefon +49 30 25471 21782  
franz-josef.epping@de.ey.com

#### Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden  
Telefon +49 351 48402 3315  
detlef.fleischer@de.ey.com

Jörg Hellmann, Erfurt  
Telefon +49 361 6589 22210  
joerg.hellmann@de.ey.com

#### Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim  
Telefon +49 621 4208 12231  
juergen.staiger@de.ey.com

#### Region Frankfurt am Main

Hans-Peter Busson,  
Eschborn/Frankfurt am Main  
Telefon +49 6196 996 25271  
hans-peter.busson@de.ey.com

### Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

#### Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München  
Telefon +49 89 14331 17232  
cornelia.gottbehuet@de.ey.com

#### Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich,  
Eschborn/Frankfurt am Main  
Telefon +49 6196 996 24124  
robert.heinrich@de.ey.com

#### Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart  
Telefon +49 711 9881 15280  
ursula.augsten@de.ey.com

#### Real Estate

Michael Janetschek,  
Eschborn/Frankfurt am Main  
Telefon +49 6196 996 24540  
michael.janetschek@de.ey.com

#### Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin  
Telefon +49 30 25471 21415  
robert.seiter@de.ey.com

#### Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München  
Telefon +49 89 14331 13304  
hans-robot.walbroel@de.ey.com

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com)

Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.

## Ernst & Young

Assurance | Tax | Transactions | Advisory

### Ernst & Young in Deutschland

Ernst & Young ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung sowie Risiko- und Managementberatung. Unsere über 6.000 Mitarbeiter sind durch gemeinsame Werte und unseren hohen Qualitätsanspruch verbunden. Gemeinsam mit den 130.000 Kollegen der internationalen Ernst & Young-Organisation betreuen wir unsere Mandanten überall auf der Welt. Das gemeinsame Ziel aller Mitarbeiter ist es, unter Einsatz all ihrer Ressourcen, Fähigkeiten und Kompetenzen, das Potenzial unserer Mandanten zu entfalten.

Weitere Informationen finden Sie unter

[www.de.ey.com](http://www.de.ey.com)

© 2008

Ernst & Young AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

All Rights Reserved.

SCORE Retrieval File  
SRE 0408

Der Name Ernst & Young bzw. „wir“ bezieht sich in diesem Firmenprofil auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht. Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen.